

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Förderung von Antidiskriminierungsanliegen vor dem möglichen Hintergrund des legalistischen Islamismus – gibt es Lehren aus Berlin?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche nichtstaatlichen Organisationen respektive Vereine/gGmbHs haben seit dem 1. Januar 2015 bis heute aus jeweils welchen Titeln des Staatshaushaltsplans (StHP) Finanzmittel oder geldwerte Vorteile mit der Zweckbestimmung „Integration (von Menschen migrantischer Herkunft)“ erhalten (mit der Bitte um tabellarische, mit ihrer Antwort auf Drucksache Kleine Anfrage 17/8453 kompatible Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Empfängereinrichtung/Verein; c) relevanter Titel des StHP d) erbrachte Leistung/„Projekttitle“ oder Name des Förderprogramms)?
2. Welche nichtstaatlichen Organisationen respektive Vereine/gGmbHs haben seit dem 1. Januar 2015 bis heute aus jeweils welchen Titeln des Staatshaushaltsplans (StHP) Finanzmittel oder geldwerte Vorteile mit der Zweckbestimmung „Bekämpfung antimuslimischen Rassismus/Bekämpfung von Islamfeindlichkeit/Bekämpfung strukturellen Antiislamismus/Bekämpfung der Diskriminierung muslimischer Menschen/Förderung interkultureller Toleranz“ erhalten (mit der Bitte um tabellarische, mit ihrer Antwort auf Drucksache Kleine Anfrage 17/8453 kompatible Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Empfängereinrichtung/Verein; c) relevanter Titel des StHP d) erbrachte Leistung/„Projekttitle“ oder Name des Förderprogramms)?
3. Welche nichtstaatlichen Organisationen respektive Vereine/gGmbHs haben seit dem 1. Januar 2015 bis heute aus jeweils welchen Titeln des Staatshaushaltsplans (StHP) Finanzmittel oder geldwerte Vorteile mit der Zweckbestimmung „Monitoring/Dokumentation/Erhebungen/Aufklärung/Bildungsarbeit/Meldestellen“ zu „Fremdenfeindlichkeit/Rassismus/Islamfeindlichkeit/antimuslimischer Rassismus/Diskriminierung von ethnischen oder [ethno]religiösen Minderheiten/Antiziganismus/Antisemitismus/Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit/Rechtsextremismus/Aufklärung, [respektive im umgekehrt positiven Sinne] Förderung der Verständigung zwischen Ethnien/zwischen Konfessionen“ erhalten (mit der Bitte um tabellarische, mit ihrer Antwort auf Drucksache Kleine

Anfrage 17/8453 kompatible Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Empfänger-einrichtung/Verein; c) relevanter Titel des StHP d) erbrachte Leistung/„Projekt-titel“ oder Name des Förderprogramms)?

4. Analog zu Frage 1 bis Frage 3 – welche nichtstaatlichen Organisationen respektive Vereine/gGmbHs haben seit dem 1. Januar 2015 bis heute aus jeweils welchen Titeln des Staatshaushaltsplans (StHP) Finanzmittel oder geldwerte Vorteile mit der Zweckbestimmung „Bekämpfung von Queer-Feindlichkeit/LGBTQT/LGBTQT+ (oder sinngemäß ähnlich verwendeter Akronyme) Feindlichkeit“, respektive [im umgekehrt positiven Sinne] zur Förderung von „Gender-Anliegen/Ermächtigung/Empowerment von Frauen/von sexuellen Minderheiten“ erhalten (mit der Bitte um tabellarische, mit ihrer Antwort auf Drucksache Kleine Anfrage 17/8453 kompatible Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Empfänger-einrichtung/Verein; c) relevanter Titel des StHP d) erbrachte Leistung/„Projekt-titel“ oder Name des Förderprogramms)?
5. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 4 sowie vor dem Hintergrund einer „Kartoffel“-Äußerung der Bundes-Antidiskriminierungsbeauftragten Ferda Ataman (Zitat merkur.de am 7. Juli 2022: „[...] Deutsche nennt sie schon mal ‚Kartoffeln‘, den Heimatbegriff des früheren CSU-Innenministers Seehofer stellte sie bündig unter Nazi-Verdacht. Nur Hohn hat die linke Kulturkämpferin für Journalisten übrig, die über Clankriminalität berichteten. [...])“ – welche Definition von a) Diskriminierung respektive von Rassismus ist vor dem Hintergrund der gültigen Gesetzeslage für die Aktivitäten baden-württembergischer Behörden maßgeblich, sowie b) welche Rolle spielt im Rahmen dieser erfragten Definition die jeweilige Eigenwahrnehmung der sich als von Diskriminierung/Rassismus betroffen bekundenden Person hinsichtlich der Auslösung behördlicher Schritte?
6. Bezugnehmend auf die in ihrer Antwort auf Drucksachen Kleine Anfrage 17/8453 sowie 17/8360 genannte Förderung aus dem StHP für Organisationen der „Türkischen Community“ in Baden-Württemberg (Deutsch-Türkisches Forum Stuttgart e. V., Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg e. V./Türkische Gemeinde Stuttgart) sowie auf durch den StHP verwaltete Bundesförderung für Antidiskriminierungsanliegen (beispielsweise „Demokratie leben!“-Mittel, wie die in ihrer Antwort auf Drucksachen Kleine Anfrage 17/8360, 17/8977, 17/9047 genannten jährlich bis zu 660 000,00 Euro für die Betroffenenberatung „Fachstelle Leuchtlinie“ [2022 bis 2025] aus StHP Kapitel 0908 Titel 684 03/Kapitel 0908 Titel 684 70, ferner 217 500,00 Euro für den „Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V.“ [2025]) – was ist ihr seit dem 1. Januar 2015 bis heute über den „Fördererfolg“ (oder dessen Fehlen; mit der Bitte um Nennung „messbarer Parameter“, wie Fallzahlen, Beratungsgespräche, Publikationen, eingereichte Strafanzeigen und dergleichen), also die statistisch belegte Förderzweckbestimmte Mittel-Verwendung im Einzelnen bekannt geworden?
7. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 6 – gab es (oder gab es nicht) seit dem 1. Januar 2015 bis heute unter den geförderten Einrichtungen oder in deren „Personenumfeld“, respektive in bekannten Vorläuferorganisationen solcher Einrichtungen samt personellen Kontinuitäten, Anlass zu behördlicher Aufmerksamkeit beispielsweise hinsichtlich „verfassungsschutzrelevanter Aktivitäten“ (insbesondere gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichteter islamistische Aktivitäten im Inland oder Ausland) oder „kriminellen Missbrauchs“ von Fördermitteln (insbesondere durch Milieus organisierter Kriminalität oder sogenannter „Clankriminalität“), oder einer möglichen Verbindung solcher Milieus?

23.6.2026

Sänze AfD

Begründung

Am 22. Juni 2026 veröffentlichte WELT Nachrichtensender (YouTube) unter dem Titel „RADIKALE MUSLIMBRUDERSCHAFT: Journalist packt über schockierenden Einfluss der SPD Berlin aus!“ ein Interview mit dem FOCUS-Autor Sascha Adamek (Adamek, S., Unterwanderung. Der politische Islam weiter auf dem Vormarsch. München [Langen Müller Verlag], 2026.), Zitat: „Er sieht islamistische Netzwerke (...) aktiv und kritisiert den politischen Umgang – vor allem der SPD Berlin – mit entsprechenden Vereinen und Akteuren.“ Laut Wikipedia-Eintrag „Muslimbrüder“ ist die Muslimbruderschaft in 11 Staaten verboten, respektive gilt als terroristische Organisation. Ihre Ursprünge und Kalifats-Ideologie sind dargelegt in: Wright, Lawrence. The Looming Tower. Al-Qaeda and the Road to 9/11. New York [Vintage], 2007 (ISBN 978-1-4000-3084-2). In einem FAZ-Interview (faz.net, 11. November 2019, Titel: „Die Gefahr der sozialen Spaltung“) bezeichnete Burkhard Freier, seinerzeit Leiter der Verfassungsschutzbehörde von Nordrhein-Westfalen, die Muslimbruderschaft als „politische Ideologie“, „in der Politik gut vernetzt“, als „legalistische Extremisten“. Obwohl es eine Fatwa (Zitat Adamek:) „der Gelehrten der Muslimbruderschaft (...) aus Katar“ gebe, die „zu Aggressionen und Taten gegen Alliierte des israelischen Staates“ aufrufe, habe unter dem Regierenden Bürgermeister Müller (SPD) ein Muslimbruder-Imam einen Verdienstorden erhalten und seinerzeit noch im Berliner Verfassungsschutzbericht gelistete islamistische Vereine hätten am Gedenkakt zum Amri-Attentat auf dem Breitscheid-Platz teilgenommen. Adamek weiter: „Islamistische (...) Vereine und ihre alliierten NGO“ kommen in Berlin „in den Genuss von Fördermitteln (...) für Integrationsmaßnahmen, für Bildungsmaßnahmen.“ Es habe „sehr aktiven Lobbyismus innerhalb der SPD gegeben“, islamistische Vereine aus dem Verfassungsschutzbericht zu streichen; Frauen aus der SPD hätten sich „als Einflüsterinnen bedungen.“ Es interessiert die aktuelle Antidiskriminierungs-Förderpraxis in Baden-Württemberg.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 2026 Nr. SM43-0141.5-117/3 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche nichtstaatlichen Organisationen respektive Vereine/gGmbHs haben seit dem 1. Januar 2015 bis heute aus jeweils welchen Titeln des Staatshaushaltsplans (StHP) Finanzmittel oder geldwerte Vorteile mit der Zweckbestimmung „Integration (von Menschen migrantischer Herkunft)“ erhalten (mit der Bitte um tabellarische, mit ihrer Antwort auf Drucksache Kleine Anfrage 17/8453 kompatible Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Empfänger-einrichtung/Verein; c) relevanter Titel des StHP d) erbrachte Leistung/„Projekttitel“ oder Name des Förderprogramms)
2. Welche nichtstaatlichen Organisationen respektive Vereine/gGmbHs haben seit dem 1. Januar 2015 bis heute aus jeweils welchen Titeln des Staatshaushaltsplans (StHP) Finanzmittel oder geldwerte Vorteile mit der Zweckbestimmung „Bekämpfung antimuslimischen Rassismus/Bekämpfung von Islamfeindlichkeit/Bekämpfung strukturellen Antiislamismus/Bekämpfung der Diskriminierung muslimischer Menschen/Förderung interkultureller Toleranz“ erhalten (mit der Bitte um tabellarische, mit ihrer Antwort auf Drucksache Kleine Anfrage 17/8453 kompatible Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Empfänger-einrichtung/Verein; c) relevanter Titel des StHP d) erbrachte Leistung/„Projekttitel“ oder Name des Förderprogramms)?
3. Welche nichtstaatlichen Organisationen respektive Vereine/gGmbHs haben seit dem 1. Januar 2015 bis heute aus jeweils welchen Titeln des Staatshaushaltsplans (StHP) Finanzmittel oder geldwerte Vorteile mit der Zweckbestimmung „Monitoring/Dokumentation/Erhebungen/Aufklärung/Bildungsarbeit/Melde-

stellen“ zu „Fremdenfeindlichkeit/Rassismus/Islamfeindlichkeit/antimuslimischer Rassismus/Diskriminierung von ethnischen oder [ethno]religiösen Minderheiten/Antiziganismus/Antisemitismus/Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit/Rechtsextremismus/Aufklärung, [respektive im umgekehrt positiven Sinne] Förderung der Verständigung zwischen Ethnien/zwischen Konfessionen“ erhalten (mit der Bitte um tabellarische, mit ihrer Antwort auf Drucksache Kleine Anfrage 17/8453 kompatible Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Empfänger Einrichtung/Verein; c) relevanter Titel des StHP d) erbrachte Leistung/„Projekttitle“ oder Name des Förderprogramms)?

4. Analog zu Frage 1 bis Frage 3 – welche nichtstaatlichen Organisationen respektive Vereine/gGmbHs haben seit dem 1. Januar 2015 bis heute aus jeweils welchen Titeln des Staatshaushaltsplans (StHP) Finanzmittel oder geldwerte Vorteile mit der Zweckbestimmung „Bekämpfung von Queer-Feindlichkeit/LGBTTO/LGBTTO+ (oder sinngemäß ähnlich verwendeter Akronyme) Feindlichkeit“, respektive [im umgekehrt positiven Sinne] zur Förderung von „Gender-Anliegen/Ermächtigung/Empowerment von Frauen/von sexuellen Minderheiten“ erhalten (mit der Bitte um tabellarische, mit ihrer Antwort auf Drucksache Kleine Anfrage 17/8453 kompatible Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Empfänger Einrichtung/Verein; c) relevanter Titel des StHP d) erbrachte Leistung/„Projekttitle“ oder Name des Förderprogramms)?

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 beziehen sich auf in Staatshaushaltsplänen veranschlagte Ausgaben seit 2015 und damit auf öffentlich zugängliche Informationen. Angaben zu Förderungen von Antidiskriminierungsanliegen sind daher den jeweiligen Staatshaushaltsplänen des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen. Hierfür wird auch auf die nachfolgende Tabelle verwiesen, die die entsprechenden Planansätze enthält.

Jahr	Haushaltstitel	Zweckbestimmung	Planansatz
2015/2016	Kap. 1503 TG 70	Integration von Menschen mit Migrationshintergrund	2015: rd. 6,7 Mio. Euro 2016: rd. 6,6 Mio. Euro
	Kap. 0921	Förderung der Chancengleichheit und Demografie	2015: rd. 5,2 Mio. Euro 2016: rd. 5,2 Mio. Euro
	547 01	Sachaufwand für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2015: rd. 69 Tsd. Euro 2016: rd. 69 Tsd. Euro
	684 01	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Frauenförderung tätig sind	2015: rd. 117 Tsd. Euro 2016: rd. 117 Tsd. Euro
	684 02	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2015: rd. 296 Tsd. Euro 2016: rd. 296 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 72	Maßnahmen zu Demografiekonzepten und Generationenpolitik	2015: rd. 100 Tsd. Euro 2016: rd. 100 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 73	Aktionsplan für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg	2015: rd. 500 Tsd. Euro 2016: rd. 500 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 74	Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen	2015: rd. 1,6 Mio. Euro 2016: rd. 1,6 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 76	Frauenförderung im kommunalen Bereich	2015: rd. 2,5 Mio. Euro 2015- 2.Nachtrags-HH: rd. 2,3 Mio. Euro 2016: rd. 2,5 Mio. Euro
2017	Kap. 0908 Tit. 547 01	Maßnahmen und Projekte zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung	2017: rd. 150 Tsd. Euro
	Kap. 0921	Förderung der Chancengleichheit und Demografie	2017: rd. 4,9 Mio. Euro
	547 01	Sachaufwand für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2017: rd. 45 Tsd. Euro
	684 01	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Frauenförderung tätig sind	2017: rd. 117 Tsd. Euro

Jahr	Haushaltstitel	Zweckbestimmung	Planansatz
	684 02	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2017: rd. 296 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 72	Maßnahmen zu Demografiekonzepten und Generationenpolitik	2017: rd. 100 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 73	Aktionsplan für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg	2017: rd. 250 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 74	Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen	2017: rd. 1,7 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 76	Frauenförderung im kommunalen Bereich	2017: rd. 4,9 Mio. Euro
2018/2019	Kap. 0908 Tit. 684 01	Bekämpfung von Rassismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Zwangsverheiratung	2018: rd. 2,3 Mio. Euro 2019: rd. 2,8 Mio. Euro
	Kap. 0921	Förderung der Chancengleichheit und Demografie	2018: rd. 7,1 Mio. Euro 2019: rd. 5,6 Mio. Euro
	547 01	Sachaufwand für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2018: rd. 15 Tsd. Euro 2019: rd. 15 Tsd. Euro
	684 01	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Frauenförderung tätig sind	2018: rd. 147 Tsd. Euro 2019: rd. 117 Tsd. Euro
	684 02	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2018: rd. 296 Tsd. Euro 2019: rd. 296 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 71	Landes-Demografiebeauftragter	2018: rd. 80 Tsd. Euro 2019: rd. 80 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 72	Maßnahmen zu Demografiekonzepten und Generationenpolitik	2018: rd. 100 Tsd. Euro 2019: rd. 100 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 73	Aktionsplan für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg	2018: rd. 400 Tsd. Euro 2019: rd. 400 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 74	Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen	2018: rd. 3,6 Mio. Euro 2019: rd. 2,1 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 76	Frauenförderung im kommunalen Bereich	2018: rd. 2,5 Mio. Euro 2019: rd. 2,5 Mio. Euro
2020/2021	Kap. 0908 TG 74	Bekämpfung von Rassismus, Rechtsextremismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Zwangsverheiratung und für die Antidiskriminierungsarbeit	2020: rd. 1,7 Mio. Euro 2021: rd. 1,6 Mio. Euro

Jahr	Haushaltstitel	Zweckbestimmung	Planansatz
	Kap. 0921	Förderung der Chancengleichheit und Demografie	2020: rd. 9,7 Mio. Euro 2021: rd. 13,7 Mio. Euro
	547 01	Sachaufwand für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2020: rd. 45 Tsd. Euro 2021: rd. 45 Tsd. Euro
	684 01	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Frauenförderung tätig sind	2020: rd. 142 Tsd. Euro 2021: rd. 142 Tsd. Euro
	684 02	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2020: rd. 296 Tsd. Euro 2021: rd. 296 Tsd. Euro
	684 03	Förderung von Beratungsstellen	2020: rd. 1,4 Mio. Euro 2021: rd. 2,4 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 71	Landes-Demografiebeauftragter	2020: rd. 80 Tsd. Euro 2021: rd. 80 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 72	Maßnahmen zu Demografiekonzepten und Generationenpolitik	2020: rd. 100 Tsd. Euro 2021: rd. 100 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 73	Aktionsplan für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg	2020: rd. 413 Tsd. Euro 2021: rd. 413 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 74	Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen	2020: rd. 3,6 Mio. Euro 2021: rd. 6,1 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 76	Frauenförderung im kommunalen Bereich	2020: rd. 2,5 Mio. Euro 2021: rd. 2,5 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 77	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen	2020: rd. 1,2 Mio. Euro 2020- 2.Nachtrags-HH: rd. 1,7 Mio. Euro 2021: rd. 1,7 Mio. Euro 2021- 2.Nachtrags-HH: rd. 2,2 Mio. Euro
2022	Kap. 0908 TG 74	Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Zwangsverheiratung	2022: rd. 2,6 Mio. Euro
	Kap. 0921	Förderung der Chancengleichheit und Demografie	2022: rd. 15,4 Mio. Euro
	547 01	Sachaufwand für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2022: rd. 41 Tsd. Euro
	684 01	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Frauenförderung tätig sind	2022: rd. 152 Tsd. Euro

Jahr	Haushaltstitel	Zweckbestimmung	Planansatz
	684 02	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2022: rd. 196 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 72	Maßnahmen zur Generationenpolitik	2022: rd. 90 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 73	Aktionsplan für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg	2022: rd. 600 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 74	Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern	2022: rd. 6,1 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 76	Frauenförderung im kommunalen Bereich	2022: rd. 2,5 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 77	Umsetzung des Landesaktionsplans und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt	2022: rd. 2 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 78	Förderung von Beratungsstellen	2022: rd. 3,8 Mio. Euro
2023/2024	Kap. 0908 TG 74	Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Zwangsverheiratung	2023: rd. 3,2 Mio. Euro 2024: rd. 4,3 Mio. Euro
	Kap. 0921	Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität	2023: rd. 16 Mio. Euro 2024: rd. 16 Mio. Euro
	547 01	Sachaufwand für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2023: rd. 41 Tsd. Euro 2024: rd. 41 Tsd. Euro
	684 01	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Frauenförderung tätig sind	2023: rd. 152 Tsd. Euro 2024: rd. 152 Tsd. Euro
	684 02	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2023: rd. 196 Tsd. Euro 2024: rd. 196 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 73	Aktionsplan für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg	2023: rd. 41 Tsd. Euro 2024: rd. 41 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 74	Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern	2023: rd. 6,1 Mio. Euro 2024: rd. 6,1 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 76	Frauenförderung im kommunalen Bereich	2023: rd. 2,5 Mio. Euro 2024: rd. 2,5 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 77	Umsetzung des Landesaktionsplans und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt	2023: rd. 2,7 Mio. Euro 2024: rd. 2,7 Mio. Euro

Jahr	Haushaltstitel	Zweckbestimmung	Planansatz
	Kap. 0921 TG 78	Förderung von Beratungsstellen	2023: rd. 3,8 Mio. Euro 2024: rd. 3,8 Mio. Euro
2025/2026	Kap. 0908 TG 74	Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Zwangsverheiratung	2025: rd. 4,5 Mio. Euro 2026: rd. 4,3 Mio. Euro
	Kap. 0921	Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität	2025: rd. 19,7 Mio. Euro 2026: rd. 19,7 Mio. Euro
	547 01	Sachaufwand für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2025: rd. 41 Tsd. Euro 2026: rd. 41 Tsd. Euro
	684 01	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Frauenförderung tätig sind	2025: rd. 152 Tsd. Euro 2026: rd. 152 Tsd. Euro
	684 02	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	2025: rd. 196 Tsd. Euro 2026: rd. 196 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 73	Aktionsplan für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg	2025: rd. 600 Tsd. Euro 2026: rd. 600 Tsd. Euro
	Kap. 0921 TG 74	Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern	2025: rd. 9,1 Mio. Euro 2026: rd. 9,1 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 76	Frauenförderung im kommunalen Bereich	2025: rd. 2,6 Mio. Euro 2026: rd. 2,6 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 77	Umsetzung des Landesaktionsplans und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt	2025: rd. 3,3 Mio. Euro 2026: rd. 3,3 Mio. Euro
	Kap. 0921 TG 78	Förderung von Beratungsstellen	2025: rd. 3,8 Mio. Euro 2026: rd. 3,8 Mio. Euro

5. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 4 sowie vor dem Hintergrund einer „Kartoffel“-Äußerung der Bundes-Antidiskriminierungsbeauftragten Ferda Ataman (Zitat merkur.de am 7. Juli 2022: „[...] Deutsche nennt sie schon mal ‚Kartoffeln‘, den Heimatbegriff des früheren CSU-Innenministers Seehofer stellte sie bündig unter Nazi-Verdacht. Nur Hohn hat die linke Kulturkämpferin für Journalisten übrig, die über Clankriminalität berichteten. [...])“ – welche Definition von a) Diskriminierung respektive von Rassismus ist vor dem Hintergrund der gültigen Gesetzeslage für die Aktivitäten baden-württembergischer Behörden maßgeblich, sowie b) welche Rolle spielt im Rahmen dieser erfragten Definition die jeweilige Eigenwahrnehmung der sich als von Diskriminierung/Rassismus betroffen bekundenden Person hinsichtlich der Auslösung behördlicher Schritte?

Eine Diskriminierung/Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person aus den in Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) genannten Gründen ohne sachlichen Grund eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (Art. 3 Abs. 3 GG: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“).

6. Bezugnehmend auf die in ihrer Antwort auf Drucksachen Kleine Anfrage 17/8453 sowie 17/8360 genannte Förderung aus dem StHP für Organisationen der „Türkischen Community“ in Baden-Württemberg (Deutsch-Türkisches Forum Stuttgart e. V., Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg e. V./Türkische Gemeinde Stuttgart) sowie auf durch den StHP verwaltete Bundesförderung für Antidiskriminierungsanliegen (beispielsweise „Demokratie leben!“-Mittel, wie die in ihrer Antwort auf Drucksachen Kleine Anfrage 17/8360, 17/8977, 17/9047 genannten jährlich bis zu 660 000,00 Euro für die Betroffenenberatung „Fachstelle Leuchttlinie“ [2022 bis 2025] aus StHP Kapitel 0908 Titel 684 03/Kapitel 0908 Titel 684 70, ferner 217 500,00 Euro für den „Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V.“ [2025]) – was ist ihr seit dem 1. Januar 2015 bis heute über den „Fördererfolg“ (oder dessen Fehlen; mit der Bitte um Nennung „messbarer Parameter“, wie Fallzahlen, Beratungsgespräche, Publikationen, eingereichte Strafanzeigen und dergleichen), also die statistisch belegte Förderzweckbestimmte Mittel-Verwendung im Einzelnen bekannt geworden?

Der Landesregierung liegen keine ressortübergreifend erhobenen Daten zu den in der Fragestellung genannten „Fördererfolgen“ im Sinne einer einheitlichen statistischen Erfassung der genannten Parameter vor. Förderprogramme unterliegen den jeweils einschlägigen zuwendungsrechtlichen Vorgaben sowie den programmspezifischen Nachweis- und Evaluationsanforderungen.

7. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 6 – gab es (oder gab es nicht) seit dem 1. Januar 2015 bis heute unter den geförderten Einrichtungen oder in deren „Personenumfeld“, respektive in bekannten Vorläuferorganisationen solcher Einrichtungen samt personellen Kontinuitäten, Anlass zu behördlicher Aufmerksamkeit beispielsweise hinsichtlich „verfassungsschutzrelevanter Aktivitäten“ (insbesondere gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichteter islamistische Aktivitäten im Inland oder Ausland) oder „kriminellen Missbrauchs“ von Fördermitteln (insbesondere durch Milieus organisierter Kriminalität oder sogenannter „Clankriminalität“), oder einer möglichen Verbindung solcher Milieus?

Fördermaßnahmen des Landes erfolgen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Organisationen oder Bestrebungen, die von den zuständigen Sicherheitsbehörden als extremistisch eingestuft werden oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind von Förderungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit